

Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Telefon: 0711 / 5851-234

Telefax: 0711 / 5851-152

E-Mail: meldeamt@fellbach.de

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

 Angaben zum/zur **Wohnungsgeber/in**:

Wohnungsgeber/in	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Eigentümer/in	Gegebenenfalls weitere Eigentümer/innen
Name	Name	Name
Vorname	Vorname	Vorname
Jur. Person (Bezeichnung)	Jur. Person (Bezeichnung)	Jur. Person (Bezeichnung)
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort	PLZ, Ort

 Eigennutzung durch den Eigentümer (Kaufnachweis oder Grundbuchauszug in Kopie erforderlich)

 Einzug – Tag des Einzugs _____ Auszug – Tag des Auszugs _____

 Anschrift der Wohnung in die eingezogen bzw. aus der ausgezogen wird

Straße, Haus-Nr., Zusatzangaben, PLZ, Ort

 Folgende **Person/Personen** ist/sind in die/aus der angegebene/n Wohnung ein- bzw. ausgezogen

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Datum, Unterschrift des/der Wohnungsgebers/in oder des/der Wohnungseigentümers/in

 Angaben zur **vom/von der Wohnungsgeber/in beauftragten Person**:

Name, Vorname / Bezeichnung (bei juristischen Personen)

Straße, Haus-Nr., Zusatzangaben, PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.